

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz der SSP Deutschland GmbH

1. Einleitung

Die SSP Deutschland GmbH bekennt sich zum Schutz der allgemeinen unveräußerlichen Menschenrechte, zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften. Die SSP Deutschland GmbH verlangt dies auch von ihren Lieferanten entlang der Lieferkette.

Die SSP Deutschland GmbH hat ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet, das es Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der SSP Deutschland GmbH im eigenen Geschäftsbereich oder dem Geschäftsbereich eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Diese Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren (nachfolgend „Verfahrensordnung“) regelt die Funktionsweise dieses Beschwerdeverfahrens.

2. Anwendungsbereich der Verfahrensordnung

Diese Verfahrensordnung gilt für alle Hinweise über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 LkSG sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im Sinne von § 2 Abs. 4 LkSG, die durch das wirtschaftliche Handeln der SSP Deutschland GmbH im eigenen Geschäftsbereich oder im Geschäftsbereich seiner unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer entstanden sind.

Ein menschenrechtsbezogenes Risiko liegt vor, wenn ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

- Das Verbot von Kinderarbeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 LkSG),
- Das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LkSG),
- Verbot von Zwangsarbeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 LkSG),
- Verbot aller Forderungen der Sklaverei (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 LkSG),
- Verbot der Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG),
- Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG),
- Verbot der Diskriminierung bei der Beschäftigung (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG),
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG),
- Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung und Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG),
- Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land (§ 2 Abs. 2 Nr. 10 LkSG),
- Das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte unter mangelnder Unterweisung oder Kontrolle (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG),
- Verbot der Beeinträchtigung geschützter Rechtspositionen in besonders schwerwiegender Weise (§ 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG),

Ein umweltbezogenes Risiko liegt vor, wenn ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

- Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 LkSG,
- Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2 LkSG,
- Verbot der unzulässigen Behandlung von Quecksilberabfällen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 LkSG,
- Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 4 LkSG,
- Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 5 LkSG,
- Absatz Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 6 LkSG,
- Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 7 LkSG,
- Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 8 LkSG.

Der eigene Geschäftsbereich der SSP Deutschland GmbH erfasst jede Tätigkeit der SSP Deutschland GmbH zur Erreichung des Unternehmensziels einschließlich der Herstellung und Verwertung von Produkten, der Erbringung von Dienstleistungen im In- und Ausland oder der Handlung durch konzernabhängige Gesellschaften, auf die SSP Deutschland einen bestimmenden Einfluss ausübt.

Unmittelbare Zulieferer sind Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung der Produkte der SSP Deutschland GmbH oder zur Erbringung oder Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind. Mittelbare Zulieferer sind alle Unternehmen, die kein unmittelbarer Zulieferer sind und deren Zulieferungen für die Herstellung der Produkte der SSP Deutschland GmbH oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

3. Offen für alle potentiell Beteiligten

Das Beschwerdeverfahren der SSP Deutschland GmbH ist für Jedermann zugänglich. Dazu gehören alle potentiell Beteiligten unabhängig davon, ob sie selbst von einem menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiko oder einer Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten betroffen sind oder nicht. Personen, die einen Hinweis an SSP Deutschland GmbH übermitteln, werden nachfolgend „Hinweisgeber“ genannt.

4. Übermittlung von Hinweisen an die SSP Deutschland GmbH

Hinweisgeber können Hinweise in deutscher und englischer Sprache wie folgt an SSP Deutschland GmbH übermitteln:

- durch einen Anruf auf der Telefonnummer +49 69 951 150 050. Die Telefonnummer ist Montag bis Freitag (mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage in Frankfurt am Main, Deutschland) von 8 Uhr bis 18 Uhr deutscher Zeit erreichbar;
- Per E-Mail an die E-Mail-Adresse lksg@ssp-ce.de;
- Per Post an folgende Adresse:

SSP Deutschland GmbH
– persönlich/vertraulich –
Beschwerdeverfahren LkSG
The Squire 24
60549 Frankfurt am Main
Deutschland

Wenn ein Hinweisgeber anonym bleiben möchte, hat er dies bei Übermittlung des Hinweises mitzuteilen. Die Pflicht der betrauten Personen zur Verschwiegenheit ist davon unabhängig, ob der Hinweisgeber seine Identität oder die Identität potentiell Betroffener offenbart oder anonym hält.

5. Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens

Die Behandlung der Hinweise und die Durchführung des Verfahrens erfolgt ausschließlich durch entsprechende von der SSP Deutschland GmbH bestimmte betraute Personen (nachfolgend „betraute Personen“ genannt).

Die SSP Deutschland GmbH hat nur Personen als betraute Personen bestimmt, die die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten. Die betrauten Personen sind im Rahmen des Verfahrens zu unparteiischem Handeln verpflichtet. Sie sind dabei nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

6. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Das Beschwerdeverfahren ist in einer Weise eingerichtet, dass die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeber und der potentiell Beteiligten stets gewahrt wird und Hinweisgeber und potentiell Beteiligte wirksam vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde oder eines Hinweises geschützt werden.

Mit dem Beschwerdeverfahren kommt die SSP Deutschland GmbH ausschließlich ihrer Verpflichtung aus § 8 LkSG nach. Verhandlungen über gegen die SSP

Deutschland GmbH gerichtete Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände sind nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

7. Verfahrensablauf

Der Eingang des Hinweises wird dem Hinweisgeber bestätigt. Die Bestätigung erfolgt in der Regel über dasselbe Medium, über das der Hinweis eingereicht wurde.

Die betrauten Personen entscheiden unparteiisch und weisungsfrei unter Berücksichtigung der ihrer jeweiligen Verfügbarkeit, Arbeitsauslastung, Erfahrungen mit vergleichbaren Fällen und der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens über die Frage, welche betraute Person den jeweiligen Hinweis bearbeitet. Die betrauten Personen können Hinweise auch gemeinsam bearbeiten.

Alle eingehenden Hinweise werden von der für den jeweiligen Hinweis zuständigen betrauten Personen einer Erstprüfung unterzogen. Die betraute Person entscheidet unparteiisch und weisungsfrei über die weitere Behandlung des Hinweises und insbesondere über die Art und Weise der Weitergabe der im Hinweis mitgeteilten LkSG-relevanten Informationen an die für die operative Umsetzung des LkSG zuständigen Personen bei der SSP Deutschland GmbH und/oder die für die Überwachung des Risikomanagements zuständige Person (bzw. den Menschenrechtsbeauftragten, sofern bestellt). Die Weitergabe erfolgt in jedem Fall in einer Weise, durch die die Vertraulichkeit der Identität und der Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung des Hinweisgebers sowie potentiell Beteiligter gewährleistet sind.

Die zuständige betraute Person hat den Sachverhalt mit dem Hinweisgeber zu erörtern und hierfür in der Regel zeitnah nach Eingang des Hinweises einen Termin mit dem Hinweisgeber zu vereinbaren. Die Erörterung erfolgt in der Regel telefonisch und in jedem Fall auf eine Weise, durch die die Vertraulichkeit der Identität und der Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung des Hinweisgebers sowie potentiell Beteiligter gewährleistet sind. Betraute Personen sind weder im

Rahmen der Erörterung noch außerhalb derselben dazu berechtigt, Verhandlungen über gegen die SSP Deutschland GmbH gerichtete Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände zu führen.

Die betraute Person hat die Bestätigung des Eingangs des Hinweises, die Erörterung des Hinweises mit dem Hinweisgeber und die weitere Behandlung des Hinweises intern dokumentieren und die Dokumentation in einer Weise, durch die die Vertraulichkeit der Identität und der Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung des Hinweisgebers sowie potentiell Beteiligter gewährleistet sind, den für die operative Umsetzung des LkSG zuständigen Personen bei der SSP Deutschland GmbH und der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person (bzw. dem Menschenrechtsbeauftragten, sofern bestellt) zugänglich zu machen.

8. Datenschutzinformation für das Beschwerdeverfahren

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ist die SSP Deutschland GmbH, die wie folgt erreichbar ist:

SSP Deutschland GmbH
– persönlich/vertraulich –
Beschwerdeverfahren LkSG
The Squaire 24
60549 Frankfurt am Main
Deutschland

Den Datenschutzbeauftragten der SSP Deutschland GmbH erreichen Sie wie folgt:
Sachverständigenbüro Mülöt GmbH
Grüner Weg 80
48268 Greven
gdpr_dach@ssp-ce.de

Im Zusammenhang mit dem genannten Beschwerdeverfahren verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten von Hinweisgebern, sofern sich der Hinweisgeber nicht zu einer anonymen Meldung entschließt:

- Ggf. Vor- und Nachname,
- Ggf. Kontaktdaten (Telefonnummer/E-Mail-Adresse) unter der der Betroffene für Rückfragen zu erreichen ist,
- Angaben zum Sachverhalt und weitere Angaben, die der Hinweisgeber macht, die u. U. personenbezogene Daten enthalten können.

Der Zweck für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Durchführung des Beschwerdeverfahrens nach § 8 LkSG. Der Zweck des Beschwerdeverfahrens ist die Bearbeitung von Hinweisen zu tatsächlichen oder möglichen Verstößen nach dem LkSG. Der Hinweis wird gründlich geprüft. Hierdurch können weitere personenbezogene Daten bekannt werden, die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens verarbeitet werden. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wird SSP Deutschland mit dem Hinweisgeber Kontakt aufnehmen, um den Sachverhalt nach § 8 Abs. 1 Satz 4 LkSG zu erörtern. Rechtsgrundlage hierfür ist die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß §§ 8, 9 LkSG, Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO.

SSP Deutschland GmbH speichert die im Zusammenhang mit einem Hinweis und dessen Bearbeitung anfallenden Daten außerdem zur etwaigen Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO (Erforderlichkeit zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen). Das berechtigte Interesse der SSP Deutschland GmbH ist die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Hinweisgeber ist nicht dazu verpflichtet, der SSP Deutschland GmbH seine Daten zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Er kann jederzeit auch einen anonymen Hinweis übermitteln.

SSP Deutschland GmbH wird auf Grundlage der personenbezogenen Daten, die der Hinweisgeber übermittelt, keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 Absatz 1 und 4 DS-GVO durchführen. Das bedeutet, dass SSP Deutschland GmbH auf Grundlage der übermittelten personenbezogenen Daten keine Entscheidungen trifft, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung der Daten beruhen und die rechtliche Wirkung für den Hinweisgeber entfalten oder ihn in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen.

Innerhalb der SSP Deutschland GmbH erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die mit der vertraulichen Bearbeitung des Hinweises im Rahmen der oben genannten Zweckbestimmung befasst sind. Zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und um Abhilfe bezüglich des Missstandes zu schaffen, legt die SSP Deutschland GmbH ggf. Daten gegenüber Aufsichtsbehörden, Gerichten und andere öffentlichen Stellen offen.

Sofern SSP Deutschland GmbH personenbezogene Daten der Hinweisgeber in Länder außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (sog. Drittländer) übermittelt, ergreift SSP Deutschland GmbH hierfür Maßnahmen gemäß Art.44 ff. DSGVO, um ein angemessenes Datenschutzniveau sicherzustellen.

Die vom Hinweisgeber erlangten personenbezogenen Daten werden grundsätzlich gelöscht, sobald sie zur Erreichung der genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen speichert SSP Deutschland GmbH die Daten für eine Dauer von drei Jahren ab Abschluss des Verfahrens.

Als betroffene Person haben Hinweisgeber gemäß Artikel 21 Absatz 1 DS-GVO das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Im Fall eines Widerspruchs verarbeitet die SSP Deutschland GmbH die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, SSP Deutschland GmbH kann

zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Hinweisgebers als betroffene Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Als betroffene Person haben Hinweisgeber in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten außerdem folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft (Artikel 15 DS-GVO)
- Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) (Artikel 17 DS-GVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO)
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DS-GVO)

Zur Ausübung der Rechte kann sich die betroffene Person den Verantwortlichen unter den genannten Kontaktadressen wenden.

Nähere Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung und Ihren Rechten in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in der online erhältlichen Informationsbroschüre des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

